

# Betriebsreglement Tagesbetreuung Horn

Gültig ab 1. Februar 2025

1. Rahmenbedingungen.....	2
1.1 Geltungsbereich.....	2
1.2 Umfang und Anwendung des Betriebsreglements .....	2
1.3 Ziele.....	2
1.4 Positionierung und Zusammenarbeit mit der Schule .....	2
1.5 Einverständniserklärung zum Datenschutz.....	2
2. Pädagogische Grundsätze.....	3
2.1 Auftrag und Ziele .....	3
2.2 Soziales Verhalten.....	3
3. Betreuungsangebot.....	4
3.1 Morgenbetreuung 06:30 bis 08:00 Uhr .....	4
3.2 Mittagstisch 11:45 bis 13:30 Uhr.....	4
3.3 Nachmittagsbetreuung 13:30 bis 15:20 Uhr und 15:10 bis 18:00 Uhr .....	4
3.4 Ferienbetreuung 06:30 bis 18:00 Uhr.....	4
3.5 Durchführung .....	5
3.6 Räumlichkeiten und Infrastruktur .....	5
3.7 Aufnahme.....	5
3.8 Anmeldung .....	5
3.9 Änderung der Betreuungsmodule.....	5
3.10 Kündigung.....	6
3.11 Personal.....	6
3.12 Kleidung, eigene Spielsachen, Schmuck, Handy .....	6
3.13 Hygiene und Sonnenschutz .....	6
3.14 Verpflegung.....	6
3.15 Nachhausegehen und Abholen .....	7
3.16 Schulweg, Kindergartenweg.....	7
3.17 Krankheit, Unfall und weitere Abwesenheiten .....	7
3.18 Abgabe von Medikamenten.....	7
4. Kosten und Verrechnung.....	8
4.1 Tarife.....	8
4.2 Verrechnung und Zahlung .....	8
4.3 Zahlungsverzug.....	8
5. Zuständigkeiten .....	9
5.1 Leitung Tagesbetreuung.....	9
5.2 Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten.....	9
5.3 Ausschluss.....	9
5.4 Meldepflicht der Erziehungsberechtigten .....	9
5.5 Versicherung und Haftung.....	9
6. Schlussbestimmungen.....	9



## 1. Rahmenbedingungen

### 1.1 Geltungsbereich

Die Tagesbetreuung richtet sich an Schulkinder vom Kindergarten bis zur 6. Klasse, bei denen mindestens ein Elternteil Wohnsitz in der Gemeinde hat.

Das vorliegende Betriebsreglement gilt für die schulergänzende Betreuung, welche durch die Fiorino AG unter der Bezeichnung «TAGi by Fiorino» im Auftrag der Gemeinde und der Schule Horn erbracht wird.

Es finden unter anderem folgende rechtlichen Grundlagen Anwendung:

- Art. 19ter Abs. 1 des Volksschulgesetzes (sGS 213.1; abgekürzt VSG)
- Empfehlungen zur schulergänzenden Betreuung, Kanton St.Gallen, Amt für Volksschule (vgl. [Link](#))

Die pädagogische und betriebliche Führung der Tagesbetreuung ist Sache von Fiorino. Die Fiorino ist Mitglied im Dachverband «kibesuisse» und orientiert sich an deren Richtlinien.

### 1.2 Umfang und Anwendung des Betriebsreglements

Diese Bestimmungen sind Teil des Betreuungsvertrages und geben den Erziehungsverantwortlichen, die ihre Kinder in der Tagesbetreuung betreuen lassen, über Grundsätze, Werte, Tagesablauf und Personal sowie allgemeine administrative Regelungen Auskunft.

### 1.3 Ziele

Die Tagesbetreuung bietet Kindern einen Rahmen für eine sinnvolle und altersentsprechende, schulergänzende Freizeitgestaltung. Sie unterstützt die Erziehungsverantwortlichen in ihren Aufgaben und leistet einen Beitrag an die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

### 1.4 Positionierung und Zusammenarbeit mit der Schule

In der Tagesbetreuung werden Kinder während Zeiten betreut, welche in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten liegen. Die Betreuungszeit wird als Freizeit der Kinder betrachtet.

Zwischen der Schule und der Tagesbetreuung wird eine enge Zusammenarbeit gepflegt und es findet, wo nötig, auch ein Informationsaustausch über Bedürfnisse, Entwicklung und Verhaltensweisen der Kinder sowie über spezielle Situationen und Vorkommnisse statt.

### 1.5 Einverständniserklärung zum Datenschutz

Die Erziehungsberechtigten erklären sich ausdrücklich einverstanden:

- dass die unter 1.4 genannten Informationen ohne Weiteres ausgetauscht werden dürfen und entbinden die Schule und die Tagesbetreuung von einer allfälligen Schweigepflicht;
- mit der Verwendung unverschlüsselter elektronischer Kommunikationsmittel (z.B. E-Mail, Teams usw.), dies im Bewusstsein, dass die Vertraulichkeit dieser elektronischen Kommunikationsmittel nicht gewährleistet ist;
- dass Fiorino die Wartung oder den Betrieb ihrer Informatiksysteme an Dritte auslagert oder ganz von Dritten bezieht (insbesondere als Cloud-Lösung), wobei in diesem Zusammenhang



Personendaten auch in Länder übermittelt werden können, die gemäss der schweizerischen Gesetzgebung keinen angemessenen Datenschutz gewährleisten (z.B. im Rahmen der IT- Lösung/MS 365 oder bei der Nutzung von E-Mails, z.B. gmail.com);

- mit den Sicherheitsmassnahmen gemäss Betriebskonzept, namentlich dem Einsatz von geschützten Handys, Videoüberwachung in einzelnen Räumen oder sonstigen technischen Massnahmen zwecks Kontrolle bzw. Überwachung der von Fiorino betreuten Kinder.
- Datenschutz: Für die Bearbeitung von Personendaten durch Fiorino im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis gelten ferner die Regelungen in der Datenschutzerklärung der Fiorino, abrufbar unter <https://www.fiorino.ch/impresum-und-datenschutz>.

## 2. Pädagogische Grundsätze

### 2.1 Auftrag und Ziele

Der Auftrag der Tagesbetreuung besteht darin, Kinder in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu unterstützen. Dazu werden sie von kompetenten, sozialpädagogisch ausgebildeten Mitarbeitenden und weiteren Personen (vgl. 3.11) in einer sicheren Umgebung in einem Abschnitt ihres Alltags begleitet. Ihrem unterschiedlichen Entwicklungsstand, ihrer psychischen und physischen Besonderheit, allfälligen Benachteiligungen sowie geschlechtsspezifischen Bedürfnissen werden dabei nach Möglichkeit Rechnung getragen. Die pädagogischen Grundsätze sind im pädagogischen Konzept von Fiorino ausführlich beschrieben.

### 2.2 Soziales Verhalten

Die Kinder akzeptieren und respektieren einander, erfahren soziale Regeln und erleben Gemeinschaft. Regeln sind für einen möglichst reibungslosen Betrieb wichtig. Damit sich die Kinder orientieren können, wird in der Tagesbetreuung auf Kontinuität und Verbindlichkeit geachtet. Dies geschieht durch einen geregelten Tagesablauf, Rituale, sowie Partizipation bei der Auswahl und der Nutzung von Angeboten. Die Kinder werden in kleinere Haushaltsarbeiten einbezogen und angeleitet, mitzuhelfen und Verantwortung zu übernehmen. Die Betreuungspersonen leiten die Kinder zu Hygiene und zu sorgfältigem Umgang mit Materialien an. Es wird Wert daraufgelegt, dass die Kinder je nach individuellen Bedürfnissen genügend Freispielmöglichkeiten, Rückzugs- oder Bewegungsmöglichkeiten, sowie Aufenthalte im Freien erhalten. Beim Erledigen der Hausaufgaben wird darauf geachtet, dass die Kinder im Rahmen eines Lernateliers die Hausaufgaben eigenverantwortlich erledigen.

Die Arbeit mit den Kindern erfordert Grundsätze, die den Umgang des Betreuungspersonals mit den Kindern sowie den Umgang der Kinder untereinander regeln. Dazu zählen:

- Konstanz in der Gruppe gewährleisten
- Hygiene durchsetzen
- Umgang mit Konflikten / Sanktionen lernen
- Verhaltensregeln festlegen und vorleben
- Kinder partizipieren und mitarbeiten lassen
- Sorgfältiger Umgang mit Spielen, Einrichtung und Mobiliar
- In den Räumlichkeiten und im Freien aufeinander Rücksicht nehmen

Die Regeln werden mindestens jährlich gemeinsam mit den Kindern thematisiert und für den Alltag konkretisiert.



### 3. Betreuungsangebot

Schulische Blockzeiten garantieren verlässliche Unterrichtszeiten während der ganzen Woche. Die Tagesbetreuung ist schulergänzend und kostenpflichtig. Es wird eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung (Freispiel, Aktivitäten im Freien, kreatives Wirken, Gesellschaftsspiele, etc.) angeboten. Zudem können Hausaufgaben im Rahmen eines «Lernateliers» erledigt werden. Es werden ein Mittagstisch und Zwischenverpflegungen angeboten.

Die Tagesbetreuung ist von Montag bis Freitag von 06:30 Uhr bis 18:00 Uhr in vier Modulen sowie ganztags während den Schulferien geöffnet. Die Erziehungsberechtigten wählen bei der Anmeldung die Wochentage, sowie die Module aus.

#### 3.1 Morgenbetreuung 06:30 bis 08:00 Uhr

Mit dem Morgen-Modul werden Kinder vor der Schule betreut und es wird gemeinsam ein Frühstück eingenommen.

#### 3.2 Mittagstisch 11:45 bis 13:30 Uhr

Die ausgewogenen und kindergerechten Mahlzeiten werden nach den Grundsätzen von «Fourchette verte - Ama terra»<sup>1</sup>, täglich frisch zubereitet. Dabei wird viel Wert auf regionale und saisonale Produkte gelegt. Kindern, die auf Schweinefleisch verzichten oder sich vegetarisch ernähren, werden ausgewogene Alternativen zu Fleisch angeboten. Zusätzlich werden Spezialmenüs für Kinder mit Allergien angeboten<sup>2</sup>.

Vor und nach dem Essen stehen je nach Bedarf und Möglichkeit weitere Zonen für Erholung, Hausaufgaben, Bewegung und/oder Freispiel zur Verfügung.

#### 3.3 Nachmittagsbetreuung 13:30 bis 15:20 Uhr und 15:10 bis 18:00 Uhr

Für Kinder, die nachmittags keinen Unterricht haben, werden zwei Nachmittagsmodule mit Möglichkeiten für Hausaufgaben, kreatives Gestalten, Freispiel, Bewegung und weitere, partizipative Aktivitäten angeboten. Es wird gemeinsam eine Zwischenmahlzeit eingenommen.

#### 3.4 Ferienbetreuung 06:30 bis 18:00 Uhr

An mindestens 8 Ferienwochen pro Jahr wird eine Ferienbetreuung angeboten. Ausgenommen sind Betriebsferien die jährlich durch Fiorino festgelegt und auf der Homepage publiziert werden. Während den Betriebsferien sowie an gesetzlichen Feiertagen (u.a. Ostern, Auffahrt, Pfingsten und Allerheiligen) bleibt die Tagesbetreuung geschlossen.

Anmeldungen für das Ferienangebot müssen innert Frist erfolgen, sind verbindlich und somit auch bei kurzfristiger Abmeldung kostenpflichtig.

---

<sup>1</sup>«Fourchette verte» ist ein Qualitätslabel für ausgewogene Ernährung. «Fourchette verte - Ama terra» richtet sich an Betriebe mit einem Verpflegungsangebot für Kinder und Jugendliche. Es steht für ausgewogene, nachhaltige Ernährung und eine gelebte Tischkultur und wird von Gesundheitsförderung Schweiz unterstützt.

<sup>2</sup> Es werden durch Fiorino Tavola die 14 Hauptallergene abgedeckt.



Um die Attraktivität für die teilnehmenden Kinder zu erhöhen und den Betreuungsaufwand zu optimieren, wird die Ferienbetreuung mit umliegenden Gemeinden (TAGi Horn, TAGi Steinach und TAGi Tübach) jeweils an einem Standort zusammengelegt. Das Holen und Bringen der Kinder zum jeweiligen Standort obliegen den Erziehungsberechtigten.

### 3.5 Durchführung

Für die Durchführung des Betreuungsmoduls ist eine minimale Teilnehmerzahl von zwei Schulkindern notwendig. Bei weniger als zwei Schulkindern pro Modul sorgt die Trägerschaft für ein alternatives Angebot.

### 3.6 Räumlichkeiten und Infrastruktur

Die Tagesbetreuung wird in eigenen Räumlichkeiten in Schulsnähe angeboten. Es handelt sich um sichere und gut überschaubare Räume, in denen Essen, das Lösen von Hausaufgaben und Spiel- und Freizeitaktivitäten möglich sind. In unmittelbarer Nähe sind Spielmöglichkeiten im Freien vorhanden. Zudem bieten die Räume der Tagesbetreuung Rückzugsmöglichkeiten.

### 3.7 Aufnahme

Das Kind muss in der TAGi vor Semesterbeginn einen Schnuppertag absolvieren. Die Leitung der Tagesbetreuung entscheidet abschliessend über die Aufnahme des Kindes aufgrund folgender Kriterien:

- Verfügbare Plätze
- Selbständigkeit des Kindes
- Erfahrung Schnuppertag

Nach dem Schnuppertag findet ein persönliches Aufnahmegespräch mit den Erziehungsberechtigten statt.

### 3.8 Anmeldung

Die Anmeldung für die Tagesbetreuung erfolgt schriftlich oder gleichwertig online durch die Erziehungsberechtigten. Die Erziehungsberechtigten können die Kinder jeweils auf Beginn eines Schulsemesters für mindestens ein Semester mit einer festen Belegung anmelden. Anmeldungen sind nach Rücksprache mit der TAGi-Leitung in der Regel auch während dem Semester auf einen beliebigen Startpunkt hin möglich, sofern freie Kapazitäten vorhanden sind. Die Anmeldung ist für das ganze, respektive für das verbleibende Schulsemester verbindlich und gilt für mindesten ein fest gebuchtes Modul. Zusätzliche Module müssen frühzeitig gebucht werden und werden gemäss effektiver Buchung verrechnet.

Das Anmeldeformular sowie weitere Informationen sind auf der Webseite der [Schule Horn](#) sowie auf der [Fiorino Webseite](#) zu finden. Die Erziehungsberechtigten haben die Betreuungspersonen über die wichtigsten Informationen (z.B. besondere Bedürfnisse, Allergien, Krankheiten und dergleichen) in Kenntnis zu setzen.

### 3.9 Änderung der Betreuungsmodule

Änderungen der Wochentage und der Betreuungsmodule sind bei gleichbleibender Wochenbelegung möglich, sofern in den gewünschten Betreuungsmodulen Kapazität vorhanden ist. Änderungen der



Betreuungsmodule sind durch die Erziehungsberechtigten zwei Wochen vorab bei der Leitung schriftlich anzufragen.

### **3.10 Kündigung**

Kündigungen und Teilkündigungen müssen schriftlich durch die Erziehungsberechtigten erfolgen und sind nur auf Ende eines Schulsemesters möglich. Für das Wintersemester ist die Frist Ende Dezember, für das Sommersemester Ende Juni.

### **3.11 Personal**

Die Anforderungen an das Betreuungspersonal leiten sich aus den Richtlinien für Tagesbetreuungen für Kinder im Kindergarten- und Primarschulalter von «kibesuisse» ab und richten sich nach allfälligen kantonalen Vorgaben. Das Fachpersonal setzt sich zusammen aus pädagogischem Fachpersonal, Personen in Ausbildung, Assistenzpersonal sowie Zivildienstleistenden. Je nach Gruppenzusammensetzung (Altersstruktur, soziale Kompetenzen der betreuten Kinder), örtlichen Begebenheiten sowie allfälligen kommunalen und kantonalen Vorgaben, wird der Personalschlüssel von Fall zu Fall angepasst.

### **3.12 Kleidung, eigene Spielsachen, Schmuck, Handy**

Wenn möglich, finden täglich Aktivitäten im Freien statt. Die Erziehungsberechtigten sind gebeten, den Kindern der Witterung entsprechende Kleider anzuziehen oder mitzubringen. Die Kinder brauchen in der Regel bequeme Hausschuhe oder Finken, Ersatzkleidung (Hosen, Hemd, Unterwäsche), Regenschutz, Regenhose, warmer Pullover, Strumpfhose, Kappe, Handschuhe, Sonnenhut. Schmuck und Spielsachen sollten zu Hause gelassen werden.

Während dem Aufenthalt in der Tagesbetreuung sind Handys, Smartwatches, Tablets und andere elektronische Geräte nicht erlaubt, ausgenommen für die Erledigung von Hausaufgaben. Bei Missachtung dieser Regelung werden die Geräte vom Personal eingezogen.

### **3.13 Hygiene und Sonnenschutz**

Die kantonalen Richtlinien über die Hygienevorschriften werden durch die Trägerschaft eingehalten. Zahnbürsten und Zahnpasta werden kostenlos zur Verfügung gestellt. Falls das Kind spezielle Hygieneartikel oder Cremes benötigen sollte, sind die Erziehungsberechtigten gebeten, diese selbst mitzubringen.

### **3.14 Verpflegung**

Die Kinder werden in der Tagesbetreuung mit ausgewogener, gesunder Nahrung versorgt. Der Menüplan wird veröffentlicht und kann von den Erziehungsberechtigten jederzeit eingesehen werden. Folgende Mahlzeiten sind im jeweiligen Betreuungspreis inbegriffen: Frühstück, Mittagessen, Zvieri. Allfällige Nahrungsmittelverbote oder -Allergien sind der Leitung im Vorfeld bekannt zu geben und auf der Anmeldung zu vermerken.

Die Tagesbetreuung legt grossen Wert auf gesunde Ernährung. Die Erziehungsberechtigten werden deshalb gebeten, ihrem Kind keine Süssigkeiten, Snacks, etc. mitzugeben. Für die Stillung des kleinen Hungers zwischendurch wird gesorgt.



### **3.15 Nachhausegehen und Abholen**

Die Abholzeiten bzw. die Zeiten, wann ein Kind selbständig nach Hause gehen darf, sind zwischen den Erziehungsberechtigten und der zuständigen Leitung im Voraus abzusprechen.

Die Kinder werden beim Abholen nur an Personen übergeben, welche von den Erziehungsberechtigten angegeben worden sind oder dem Personal der Tagesbetreuung bekannt sind. Das Betreuungspersonal muss von den Erziehungsberechtigten vorgängig informiert werden, wenn eine Drittperson das Kind abholt.

### **3.16 Schulweg, Kindergartenweg**

Gemäss Gesetz über die Volksschule (RB 411.11, § 25) sind für die Aufsicht über den Schulweg grundsätzlich die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

Die TAGi Horn und die Gemeinde Horn organisieren auf Bestellung der Eltern für Kinder im 1. Kindergartenjahr eine Begleitung von der TAGi Horn in den jeweiligen Kindergarten und zurück. Die Finanzierung dieser Begleitung erfolgt mittels eines Pauschalbetrags pro Kind in der Höhe von CHF 5.- pro Tag (Stand März 2025) und wird den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt. Der Pauschalbetrag kann nach vorheriger Information der Eltern mit einer Übergangsfrist von 4 Wochen jederzeit angepasst werden.

### **3.17 Krankheit, Unfall und weitere Abwesenheiten**

Ist ein Kind krank oder verunfallt und kann deshalb die Tagesbetreuung nicht besuchen, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, das Kind spätestens 15 Minuten vor der vereinbarten Ankunftszeit bei der zuständigen Betreuungsperson telefonisch abzumelden. Im Krankheitsfall muss das Kind zu Hause bleiben.

Um die Planung und den Informationsfluss zu erleichtern, sind die Erziehungsberechtigten gebeten, geplante Abwesenheiten möglichst frühzeitig mitzuteilen.

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet während den Betreuungszeiten für Notfälle telefonisch erreichbar zu sein.

Erkrankt ein Kind während des Tages, werden die Erziehungsberechtigten benachrichtigt. Falls notwendig, muss das erkrankte Kind zeitnah abgeholt werden.

In der Tagesbetreuung werden Präsenzlisten geführt. Erscheint ein Kind ohne Abmeldung zur vereinbarten Zeit nicht oder entfernt es sich unerlaubt von der Tagesbetreuung, kontaktiert das Personal bei Bedarf die Schule und informiert die Erziehungsberechtigten zeitnah, falls der Verbleib unklar bleibt. Es liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten, das Kind zu suchen oder weitere geeignete Massnahmen zu treffen. Sind die Erziehungsberechtigten bei Abwesenheit des Kindes innerhalb von 30 Minuten nicht zu erreichen, wird die Polizei informiert. Allfällige Kosten sind durch die Erziehungsberechtigten zu tragen.

### **3.18 Abgabe von Medikamenten**

Falls ein Kind Medikamente benötigt, sind der Tagesbetreuung genaue Instruktionen in schriftlicher Form, falls notwendig mit einer ärztlichen Verordnung, abzugeben.



## 4. Kosten und Verrechnung

### 4.1 Tarife

Der Gemeinderat legt die Tarife fest.

Die Gemeinde unterstützt die Erziehungsberechtigten grundsätzlich mit Beiträgen an die Betreuungskosten und erlässt einen vergünstigten Sozialtarif, der sich nach dem massgebenden Einkommen der Erziehungsberechtigten richtet. Die Gemeinde ist verantwortlich für die Einstufung der Erziehungsberechtigten gemäss dem gültigen Tarifreglement. Mit der Anmeldung für die Tagesbetreuung erklären sich die Erziehungsberechtigten damit einverstanden, dass die Tagesbetreuung die Einstufung über die Gemeinde vornehmen und die entsprechende Auskunft einholen kann.

### 4.2 Verrechnung und Zahlung

Die Erziehungsberechtigten beteiligen sich gemäss dem gültigen Tarifreglement an den Kosten. Die Einstufung erfolgt gemäss dem jeweils gültigen Tarifreglement sowie den kantonalen Vorgaben betreffend Betreuungsgutscheine und ist verbindlich. Anpassungen der Tarifeinstufung resp. der Betreuungsgutscheine aufgrund der Einkommens- oder Vermögensverhältnisse gelten nicht als Vertragsänderung und können jederzeit vorgenommen werden. Es werden nur effektiv ausgestellte Betreuungsgutscheine von den Elternbeiträgen in Abzug gebracht. Der vertraglich vereinbarte Betreuungsumfang wird auch dann verrechnet, wenn ein Kind nicht anwesend ist.

Schulisch bedingte Abwesenheiten wie Schulreisen, Sporttage oder andere schulische Veranstaltungen, die das Kind am Besuch der Tagesbetreuung hindern, haben eine Reduktion der Betreuungs- und Verpflegungskosten zur Folge, sofern sie vor dem Ereignis von den Erziehungsberechtigten gemeldet wurden.

Die Rechnungsstellung erfolgt im Folgemonat auf Basis der festen Belegung sowie allfälliger Zusatzbelegungen. Wird eine Mittagsverpflegung oder ein Zvieri angeboten, sind die Kosten im Tarif eingeschlossen, soweit sie nicht separat auf der Rechnung ausgewiesen werden. Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

### 4.3 Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug wird eine Mahngebühr von CHF 5.- für die erste und CHF 10.- für die zweite Mahnung erhoben. Eine nicht fristgerechte Bezahlung der Betreuungsbeiträge kann zudem den Ausschluss des Kindes zur Folge haben. Die Betreuungsbeiträge sind aber auch während eines allfälligen Ausschlusses von der Betreuung weiterhin geschuldet.



## 5. Zuständigkeiten

### 5.1 Leitung Tagesbetreuung

Die Leitung der Tagesbetreuung ist verantwortlich für den Betrieb sowie die Administration der Tagesbetreuung. Sie ist erste Ansprechperson für die Erziehungsberechtigten und entscheidet in allen Fällen, bei welchen die Kompetenzen in diesem Betriebsreglement nicht anders geregelt sind.

### 5.2 Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

Zum Wohle des Kindes ist das Betreuungspersonal auf einen guten Kontakt mit den Erziehungsberechtigten angewiesen. Wünsche, Anregungen und Kritik helfen, noch besser zu werden. Über Komplimente freut sich das Personal auch. Erziehungsberechtigte dürfen sich direkt an die Leitung wenden. Periodisch werden Elternbefragungen durchgeführt, wo Verbesserungspotenziale systematisch erfasst und entsprechende Massnahmen ergriffen werden.

Über die Webseite der Trägerschaft [www.fiorino.ch](http://www.fiorino.ch) können Kundenanliegen (positive und negative Rückmeldungen, Wünsche, usw.) jederzeit an die Trägerschaft gerichtet werden.

Auf Wunsch haben Erziehungsberechtigte die Möglichkeit, sich bei einem Elterngespräch mit dem Betreuungspersonal auszutauschen und eine Standortbestimmung ihres Kindes zu erhalten.

### 5.3 Ausschluss

Lassen sich Probleme in der Betreuung, beispielsweise durch ungebührliches Verhalten eines Kindes, trotz vorgängiger Gespräche und Massnahmen nicht lösen, oder ist eine konstruktive und zielführende Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten oder dem Kind nicht möglich, respektive ist das Wohl anderer Kinder oder des Personals gefährdet, kann das Kind für eine bestimmte Zeit oder unbeschränkt und ohne Frist vom Betreuungsangebot ausgeschlossen werden. Das Wohl und die Sicherheit aller Kinder stehen immer an erster Stelle. Es erfolgt in diesen Fällen keine Rückerstattung von bereits bezahlten Beiträgen.

### 5.4 Meldepflicht der Erziehungsberechtigten

Adressänderungen, Arbeitsplatzwechsel sowie Änderungen der persönlichen Verhältnisse der Erziehungsberechtigten, welche auf die Tarifeinstufung oder für das Wohl des Kindes einen Einfluss haben können, sind der Leitung sofort zu melden.

### 5.5 Versicherung und Haftung

Die Kinder sind durch die Erziehungsberechtigten gegen Unfall und Krankheit zu versichern. Die Kinder sind im Falle eines Unfalls nicht über die Gemeinde, die Schule oder die Trägerschaft versichert.

Die Erziehungsberechtigten werden angehalten, ihren Kindern keine wertvollen Gegenstände mitzugeben. Für verlorene oder beschädigte private Gegenstände übernehmen die Gemeinde und die Trägerschaft keinerlei Haftung.

Verursacht ein Kind einen Schaden, haften die Erziehungsberechtigten.

## 6. Schlussbestimmungen

Mit der definitiven Anmeldung bestätigen die Erziehungsberechtigten, dieses Betriebsreglement gelesen und verstanden zu haben und erklären sich mit dessen Inhalt einverstanden.